

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Bill und Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 30.10.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/9781 -

Betr.: Grabenverfüllungen in Vierzigstücken und Francop

Vor einigen Jahren einigte sich der Senat mit den Obstbauern im Süderelbe-raum zwischen Este und Moorburg auf die Herrichtung neuer Obstbauflächen, unter anderem um den Verlust an Plantagen durch den Bau der Ortsumgehung Finkenwerder und der A 26 zu kompensieren. Für den Verlust von rund 80 ha erhalten die betroffenen Obstbauern insgesamt 200 ha neue Obstbauflächen. Der Naturschutz wurde dabei nicht berücksichtigt. Derzeit werden in einem Planfeststellungsverfahren die für die neuen Obstbauflächen erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Vierzigstücken und Francop verhandelt. Aus Sicht von Naturschutzverbänden gehen diese zulasten geschützter Amphibien wie Gras- und Teichfrosch, gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz, Bluthänfling und Kleinspecht und des Schlammpeitzgers, einer europarechtlich geschützten Fischart. Der im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Ausgleich reicht nach Aussage von Naturschützern nicht aus, um die Naturverluste zu kompensieren. Darüber hinaus mussten Naturschützer vor Ort feststellen, dass kürzlich in Vierzigstücken und Francop bereits Gräben verfüllt wurden, ohne dass die dafür erforderliche Zulassung vorliegen würde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Was unternimmt der Senat, um die Grabenverfüllungen zu unterbinden?
 - a) Wie bewerten der Senat oder die zuständige Behörde die Grabenverfüllungen rechtlich?

Die Verfüllung von Gräben stellt in aller Regel einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht ist die Verfüllung von Gräben, die keine Be- und Entwässerungsfunktion mehr haben oder die der Be- und Entwässerung von Grundstücken nur eines Eigentümers dienen. Die Verfüllung dieser Gräben kann aber einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen, der nach § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) als zuständiger Naturschutzbehörde genehmigt werden muss. Die Hamburg Port Authority (HPA) als zuständige Wasserbehörde und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde haben auf Grundlage einer Sachverhaltsermittlung vor Ort ein gemeinsames Anhörungsschreiben an die Vorsitzenden der zuständigen Wasserverbände und die mutmaßlichen Verursacher der ungenehmigten Grabenverfüllungen versandt und werden auf Grundlage des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens über geeignete Schritte zur Durchsetzung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften entscheiden. Parallel hierzu läuft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

- b) Wie viele Kilometer an Gräben wurden bereits zugeschüttet?
- c) Wer ist dafür verantwortlich?

Wie viele Gräben zugeschüttet wurden und wer dafür verantwortlich ist, kann abschließend erst nach Auswertung des Ermittlungs- und Anhörungsverfahrens beantwortet werden.

- d) *Inwiefern beeinflussen diese Maßnahmen das laufende Planfeststellungsverfahren?*

Im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens werden die möglichen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen zu bewerten sein. Die Verfüllung von Gräben vor Erlass einer Entscheidung kann eine Anpassung der umweltfachlichen Gutachten notwendig machen.

2. *Wie wurden die bisherigen Grabenverfüllungen finanziert?*
- Sind aus dem Süderelbefonds Gelder für Baumaßnahmen verwendet worden?*
 - Wenn ja: Für welche Maßnahmen wurden die Gelder ausgegeben?*
 - Welche Genehmigungen haben für die finanzierten Maßnahmen vorgelegen?*
 - In welcher Höhe wurden Maßnahmen aus dem Süderelbefonds finanziell unterstützt?*
 - Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten die Zahlungen?*
 - Welche anderen öffentlichen und privaten Gelder flossen in diese Maßnahmen?*

Die Baumaßnahmen zur Verfüllung von Gräben werden nicht aus dem Süderelbefonds oder anderen öffentlichen Mitteln finanziert, sondern durch die privaten Grundeigentümer.

3. *Im Falle einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss drohen EU-Mittel in Höhe von 15 Millionen Euro (ELER) zu verfallen, die für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen bereits fest eingeplant sind.*
- Wie würde sich eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss Vierzigstücken und Francop auf die Auszahlung der oben genannten ELER-Mittel auswirken?*

Sollten die beantragten Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nicht innerhalb der Förderperiode des ELER bis zum 31. Dezember 2015 abgerechnet werden können, droht ein Teilverlust von ELER-Mitteln. Das Risiko, dass die wasserwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen des Süderelbefonds nicht innerhalb der ELER-Förderperiode umgesetzt und abgerechnet werden können, wird durch mögliche Klagen gegen die erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse erhöht.

- Welche Obstbaumaßnahmen könnten im Falle eines Verlustes der ELER-Mittel nicht realisiert werden?*
- Wie gedenkt der Senat den drohenden Verlust der ELER-Mittel zu kompensieren?*

Für die Realisierung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen aus dem Süderelbefonds sind Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 5.520 Tsd. € eingeplant (siehe Drucksache 19/6416). Davon sind nach Stand vom 15. Oktober 2013 insgesamt 1.231 Tsd. € ELER-Mittel abgerufen worden. In welchem Umfang die noch verfügbaren ELER-Mittel beansprucht werden, ist derzeit nicht quantifizierbar. Für die bis zum 31. Dezember 2015 eventuell nicht realisierbaren Maßnahmen wird die zuständige Behörde eine zeitnahe Bewertung vornehmen und gegebenenfalls haushalterische Maßnahmen ergreifen, die das Gesamtvorhaben befördern. Auf dieser Grundlage wird der Aufsichtsrat der Treuhand Süderelbefonds mögliche Konsequenzen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen im Obstbau diskutieren und entscheiden, welche Infrastrukturmaßnahmen des Süderelbefonds umgesetzt werden sollen.

4. *Wie gedenkt der Senat den Naturschutz im Süderelberaum zu stärken?*
- Stellt aus Sicht des Senats die Entwicklung eines Lebensraumkorridors für Flora und Fauna im Talraum der Alten Süderelbe, der die NSG Westerweiden und Alte Süderelbe mit dem NSG Moorgürtel verbindet, eine realistische Option für den Naturschutz dar?*
Wenn ja, was unternimmt der Senat derzeit, um diesen Lebensraumkorridor in welchem Zeitrahmen zu realisieren?

- b) *Welche alternativen Entwicklungsmöglichkeiten sieht der Senat für den Naturschutz im Süderelberaum, unabhängig vom laufenden Planfeststellungsverfahren?*

Der Senat hat die naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen im Süderelberaum als Naturschutzgebiete (NSG Westerweiden, NSG Finkenwerder Süderelbe, NSG Moorgürtel, NSG Fischbeker Heide) ausgewiesen. Welche Flächen im Süderelberaum in den Biotopverbund zu schaffenden Biotopverbund aufgenommen werden sollen, wird derzeit geprüft. Außerdem wird aus Ausgleichsgeldern die naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässersystems im Süderelberaum finanziert (Verstetigung und Anhebung des Wasserstandes an der Alten Süderelbe, Renaturierung des Ufers der Alten Süderelbe, naturschutzfachliche Aufwertung der Francoper Wettern und des Hakengrabens, ökologische Ausgestaltung von Beregnungsteichen). Darüber hinaus werden im NSG Moorgürtel 100 ha landwirtschaftliche Flächen nach naturschutzfachlichen Kriterien bewirtschaftet und so zu artenreichem Grünland entwickelt. Darüber hinaus hat sich der Senat mit diesen Fragen bisher nicht befasst.